

Regelung zur „Fahrtkostenerstattung für ehrenamtliche Mitarbeiter im Dekanat FFB“

Wenn ehrenamtliche Mitarbeiter im Dekanat tätig sind, fallen des Öfteren Kosten für den Fahrtweg an. Der Dekanatsjugendkammer ist es wichtig, dass den Jugendlichen durch ihr Ehrenamt keine zusätzlichen Kosten anfallen. Deswegen gelten für Ehrenamtliche in leitender oder verantwortungstragender Position folgende Regelungen für Veranstaltungen auf Dekanatssebene. Für die Gemeinden im Dekanat empfiehlt die Dekanatsjugendkammer, soweit möglich, eine ähnliche Regelung:

- 1) Bei anfallende Fahrtkosten gilt eine Kilometerpauschale, die den aktuellen Empfehlung der EJB entspricht (Stand März 2017: 0,30 €/km).
- 2) Generell ist im Sinne der Nachhaltigkeit zu beachten, dass, wenn möglich, Fahrgemeinschaften gebildet werden. Andernfalls sind die anfallenden Kosten im Zweifelsfall selbst zu tragen.
- 3) Jede Fahrt muss in einer Fahrtkostenabrechnung dokumentiert werden, welche nach Abschluss der Veranstaltung eingereicht werden soll. Die Dekanatsjugendkammer geht davon aus, dass nur nötige Fahrten durchgeführt und abgerechnet werden. Das entsprechende Dokument ist auf der Homepage unter www.ej-ffb.de zu erhalten.
- 4) Bei der Anreise mit dem ÖPNV, werden die Kosten für das günstigste Ticket 2. Klasse übernommen. Besitzt der Jugendliche eine Dauerkarte, besteht kein Anspruch auf eine Erstattung.
- 5) In beiden Fällen werden die Kosten nur dann übernommen, wenn sich die Fahrten innerhalb der Dekanatsgrenzen befinden. Befindet sich der Wohnort außerhalb der Dekanatsgrenze besteht die Möglichkeit, nach Absprache mit dem Hauptamtlichen, individuelle Regelungen zu finden.